

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettizelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Vollspaltenzeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 230

Diez, Montag den 2. Oktober 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10. 16. R. R. M.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Enteignung von Bierglasbedeln und Bierkrug-
bedeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung
von anderen Zinngegenständen.

Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über Beschlag-
nahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 778) und jede Zu widerhandlung gegen die Melde-
pflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorrats-
erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54),
vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.
Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Be-
kanntmachung zur Zerrückhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 22. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) angeordnet werden.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben
reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von
75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her-
auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu
überbringen oder zu versenden, zu widerhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu wider-
handelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Ok-
tober 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn*) bestehenden Deckel von Bier-
gläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazuge-
hörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-
machung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen
und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere
aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn
bestehen.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe.
Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich-kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8.— Mark für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein Kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender, von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen (Ess- und Trinkgeräte aus Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6.— Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 1. Oktober 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 15143.

Bekanntmachung.

Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Regierungsamtsblatt 1909 S. 87) erhält zu § 5 b im 6. Abs. folgenden weiteren Zusatz:

„Die auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen.“

Wiesbaden, den 8. September 1916.

Der Regierungspräsident.

J. Nr. 9892 II.

Diez, den 25. September 1916.

Bekanntmachung

Auf die von dem Obst- und Weinbauinspektor der Landwirtschaftskammer, Herrn Schilling in Geisenheim a. Rh., herausgegebenen Schriftchen „Die Verwertung der Zwetschen“ und „Ueber Walnuß-Öl“ mache ich ergebenst aufmerksam. Die Verbreitung beider Schriftchen in weiteren Kreisen ist empfehlenswert.

Der Landrat: Duderstadt.

Stachtrag
Nr. W. II. 1700/9. 16. R. N. A.
**zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme
baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und
Webverbot)**

[Nr. W. II. 1700/2. 16. R. N. A. u. W. II. 5700/4. 16 R. N. A.],
vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1.

2.

3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Puzbaumwolle.

Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Webereiabfälle, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter 2000 Kg. an Händler veräußert werden, unterliegen jedoch dem Veräußerungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstverarbeiter (Webereien, Puzwollfabriken usw.).

Mengen von 2000 Kg. und darüber sind der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen Berlin, Bellevuestraße 12 a, anzubieten.

Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Freigabeschein auf Vorrat zu verspinnen, wird hiermit widerrufen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII A. A.

Coblenz, den 1. Oktober 1916.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

Ia 1 15204.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Stachtrag
Nr. W. II. 1800/2. 16. R. N. A. und W. II. 1800/5. 16. R. N. A.
**zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für
Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte**

Vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Preistafel 2 Ziffer I erhält folgende Fassung:

1. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365 Pfg. für 1 Kg. ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385 Pfg. für 1 Kg.

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345 Pfg. für 1 Kg.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

a) aus Wollungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335 Psg. für 1 Kg.

b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335 Psg. für 1 Kg.

c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335 Psg. für 1 Kg.

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. S. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V a.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 Mark für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 Mark für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

-12	-10	-8	-6	-3	-	+8	+16	+24	
30	32	34	36	38	40	50	60	70	
2	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120	+170	+230

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Psg. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Psg. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer V a erhält folgende Fassung:

a) Nach dem Dreizylinderstern gesponnen

Nr. 6 englisch 290 Psg. für 1 Kg.

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

	3/5	6	8	10	12	14	16	18
	-2	-	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Nr. 20 englisch 335 Psg. für 1 Kg.

Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinder-Baumwollgarne.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. K. K.

Coblenz, den 1. Oktober 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

Ia 1 15204.

Abt. Ia 1 Nr. 14830/15536.

Coblenz, den 30. September 1916.

Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme von Zwetschen und Pflaumen wird vom 1. Oktober 1916 ab aufgehoben. Die Beschlagnahme von Nessel bleibt bestehen.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luchwald.

Diesemigen Herrn Bürgermeister, die mit der Einsetzung der Feuerdispositionsprotokolle 1915/16 noch im Amt sind, werden hieran mit Frist bis zum 5. Oktober d. Js. erinnert.

Der Landrat.

J. B.

Bümmernann.

Nichtamtlicher Teil.

Zeichnungen:

- Karlberg Akt.-Ges., Evetling i. B. 2 Millionen Mark.
- Gesweiler Spar- und Darlehenskasse e. G. m. u. H., Gesweiler-Saarbrücken 1 Million Mark.
- Stadt Lashurg 1 Million Mark.
- Städtische Sparkasse Halle a. S. 8 Millionen Mark.
- Stadt Kiel erhöht auf 1.500.000 Mark.
- Landesversicherungsanstalt Pommern 3 Millionen Mark.
- Höfster Farbwerke vorm. Meister, Lucius u. Brüning, Höchst a. M. (erhöht auf) 6 Millionen Mark.
- Deutsche Vacuum Del A.-G., Hamburg 1.500.000 Mark.
- Linke Hofmann-Werke Akt.-Ges., Breslau 4 Mill. Mark.
- Städtische Sparkasse Sterkrade 3 Millionen Mark.
- Beer Sondheimmer u. Co., Frankfurt a. M. 3 Mill. Mark.
- Städtische Sparkasse Darmstadt 6 Mill. Mark.
- Deutsche Mittelstandskasse Polen 1 Mill. Mark.
- Niederrhein, Akt.-Ges. für Lederfabrikation in Bistrath 1 Mill. Mark.
- Kommerzienrat Kaiser, Biersen, für sich und Kaisers Kaffeegeschäft 6 Mill. Mark.
- Vereinigte Deutsche Nickelwerke, Akt.-Ges., vorm. Bleitmann, Witte u. Co., Schwerte (Ruhr) 1 Mill. Mark.
- Sparkasse des Kreises Remscheid für sich und Sparer 4 Mill. Mark.
- Geop. Krawinkel, Bergneustadt und Bollmerhausen 1.250.000 Mark.
- Landkrankenasse Dortmund 2 Mill. Mark.
- Stadt Charlottenburg 14 Mill. Mark.
- Gasmotorenfabrik Deutz 1 Mill. Mark.
- Benz u. Co., Rheinische Automobil- und Motorenfabrik A.-G., Mannheim 10 Mill. Mark.
- Die gleiche Firma für Vorstand und Angestellte 1.030.000 Mark.
- Roheisenverband G. m. b. H. in Essen 5 Mill. Mark.
- Städtische Sparkasse Darmstadt 6 Mill. Mark.
- Pommersche Provinzial-Zuckerfabrik 1 Mill. Mark.
- H. Diederichsen, Kiel 1 Mill. Mark.
- Schlesische Zinkhütten A.-G., Wipine 2.250.000 Mark.
- Jüdische Gemeinde Berlin 1 Mill. Mark.
- Charlier, Köln-Deutz 1 Mill. Mark.
- Spar- und Waisenkasse Waldshut für sich und Einleger 1.500.000 Mark.

Bekanntmachung

betr. die Fortführung des Brandkatasters.

Wer neu gebaut hat und seine Gebäude bei der Nassauischen Brandversicherung zu versichern oder die Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Versicherungen vom 1. Juni 1917 ab beabsichtigt, hat den Antrag bis spätestens den 15. Oktober ds. Js. auf dem hiesigen Bürgermeisteramt zu stellen.

Treundiez, den 26. September 1916.

Der Bürgermeister.

Künzler.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad. Gms.